

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben
von Escher und Usteri
Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

No. LXXIX.

Luzern, den 21. Hornung 1799.

Bollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 8. Februar.

Das Bollziehungsdirektorium in Vollstreckung des Gesetzes vom 17ten Nov. über die Verfertigung und den Handel des Schießpulvers in Helvetien.

Erwägend, daß diese beide Zweige der öffentlichen Verwaltung gänzlich gesondert seyn müssen, daß der Handel ein Theil der Regierung und eine bloße Finanzsache sey; daß aber die Fabrikation einen wesentlichen Theil der Artilleriewissenschaft ausmache, und daß solche nicht wohl geführt werden kann, als unter der Oberaufsicht des Kriegsministers.

Erwägend, daß diese Sonderung der Oberaufsicht auf eine solche Art bestimmt werden muß, daß der eine dieser beiden Zweige durch den andern nicht gehemmt werden könne.

Nach Anhörung seines Finanzministers.

Beschluß:

1. Die Schießpulverhandlung ist Kraft des Gesetzes vom 17. Nov. als ein Theil der Nationalregierung erklärt.

2. Dem Finanzminister liegt die Oberaufsicht über dieselbe ob.

3. Die besondere Verwaltung dieser Regie soll einem einzigen Bureau anvertraut werden, welches seinen Sitz zu Bern im Mittelpunkte der vornehmsten Pulvermühlen haben wird.

4. Das Bureau der Pulverhandlung wird den Ankauf aller zur Fabrikation nothwendigen Hauptmaterialien besorgen.

5. Es wird dieselben den Fabrikanten um festgesetzte Preise liefern.

6. Es soll die Befugniß haben, mit Salpetersiedern und Lieferanten Vertrammisse unter der Genehmigung des Finanzministers und mit Vorbehalt des Direktoriums abzuschließen.

7. Es soll verpflichtet seyn, sich in seinen Ankäufen nach den Vorschriften zu richten, welche die gesetzgebenden Räthe in der Folge über das Graben und die Fabrikation des Salpeters herausgeben werden.

8. Dasselde soll mit den Schießpulverfabrikanten über alle ihnen gelieferte Materialien eine genaue Rechnung führen.

9. Es soll gleichfalls über alles Schießpulver, welches nach geschehener Untersuchung durch die von dem Kriegsminister dazu bestellten Offiziers, in die Magazine der Republik geliefert seyn wird, eine genaue Rechnung halten.

10. Dieses Bureau und seine Unterangestellte sollen keine Pulverlieferungen annehmen können, deren gute Qualität nicht durch die Unterschrift der obgedachten Offiziers bescheinigt ist.

11. Das Bureau wird den Pulvermachern den mit Genehmigung der Regierung gegenseitig übereinkommenen Fabrikationspreis bezahlen.

12. Der Kriegsminister oder der Chef der Artillerie der Republik wird vor allem aus, von dem verfertigten Schießpulver so viel wegnehmen, als er in die Magazine der Republik niederzulegen, und zum Dienst derselben nöthig finden wird.

13. Der Überrest des verfertigten Pulvers soll zur Handlung bestimmt seyn, und auf die verschiedenen zum Verkauf bestimmten Niederlagen vertheilt werden.

14. Das Verwaltungsbureau wird über alles in die Magazine gelieferte Schießpulver eine genaue Rechnung führen, und den Zeughausaufsehern für das zum Kriegsdienst bestimmte Quantum ein unterschriebenes Verzeichniß zustellen.

15. Das Bureau soll das Rechnungswesen über die Schießpulverhandlung besorgen, und die von dem Verkauf eingehende Lohnung beziehen, welche zu den Ausgaben für die Fabrikation verwendet werden soll.

16. Das Bureau soll von sechs zu sechs Monaten dem Finanzminister Rechnung ablegen.

17. Das Verwaltungsbureau soll aus einem Verwalter und einem Cassier bestehen, die sich wechselseitig kontrollieren sollen.

18. In jedem Ort, in dessen Nähe sich eine oder mehrere Pulvermühlen befinden, soll jemand bestellt werden, um die Lieferungen abzunehmen, und die Hauptmaterialien an die Pulvermacher auszutheilen, und um über die Niederlags-Magazine für den Handel die Aufsicht zu halten.

19. In dem Hauptorte eines jeden Distrikts soll ein Verkaufsbureau errichtet werden.

20. Die Auswäger des Schießpulvers sollen von der Verwaltungskammer auf einen dreifachen Vorschlag der Municipalität gewählt werden.

21. Der Verwalter des Centralbüros soll befugt seyn, dieselben zu verwerfen und zu entsezten.

22. Diese Auswäger sollen gehalten seyn, demselben Bürgschaft zu stellen.

23. Es sollen ihnen Patenten abgeliefert werden, welche, um gültig zu seyn, durch das Centralbüro und der Regierung des Finanzministers contrasigniert seyn müssen.

24. Die Besoldungen dieser verschiedenen Stellen sollen durch nachher herauszugebende Beschlüsse bestimmt werden.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Dieser Antrag wird genehmigt, und der Beschluss selbst angenommen.

Der Beschluss, welcher das Direktorium einladiet, die Werbung der 18000 Mann helvetische Hülfsstruppen, so viel immer möglich, und vor allen ausländischen Werbungen aus, zu begünstigen, wird ohne Discussion angenommen.

Eben so derjenige, welcher den Saalinspektoren des Senats 3000 Franken für das Bureau bewilligt.

Der Entwurf zu dem allgemeinen Grundgesetze über die Finanzen der Republik wird verlesen, und einer durch den Präsidenten ernannten, aus den B. Jaslin, Hornerod, Keller, Caglioni und Grossard bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die am 24. Dec. berichten soll.

Bodmer legt die Rechnung der Saalinspektoren auf den Kanzleisch.

Barras wird zum Präsidenten, Lüthi v. Sol. zum französischen Sekretär, und Devey zum Saalinspiztor erwählt.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt nachstehenden Beschluss an:

Die gesetzgebenden Mähe auf die Vollschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 12. d. M., welches eine nahere Bestimmung des Ausdrucks: Grundstücks, in dem Gesetze über die Auslagen bei der Handänderung abgabe begeht — nachdem sie die Urgenz erklärt — verordnen: Derjenige Theil des Gesetzes über die Auslagen, welcher die Handänderungssteuer bestimmt, begreift unter dem Ausdruck: Grundstück, nicht bloß die liegenden Güter, sondern auch die Häuser.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Vollschaft des Direktoriums verlesen, worin dasselbe von der Ankunft eines Theils der besoldeten Lemanertruppen in Luzern Anzeige giebt; sie sind bestimmt die hiesigen Garnisonsdienste zu leisten, und dem fränkischen General den anderweitigen Gebrauch der hier liegenden fränkischen Truppen zu erleichtern.

Auch er wundert sich, daß uns von einer besoldeten Armee im Leman erst jetzt etwas gesagt wird; er verlangt nahere Untersuchung, sonst könnten wir auf diese Weise eine Menge uns unbekannter Armeen haben.

Berthollet erklärt, die provvisorische Versammlung des Lemans habe zur Zeit als sie alle Gewalten vereinigte, auf Ansichtung des fränkischen Generals dieses Truppencorps für 2 Jahr errichtet, indem sie damals glaubte, einen eignen Freistaat zu bilden; bei der Vereinigung mit Helvetien, ist dieser Vertrag auf die ganze Nation übergegangen.

Augustini ist über die Anzeige verwundert; wann besoldete Truppen im Leman waren, warum hat man dann kostbare Baslermiliz nach Arau kommen lassen?

Stapfertheilt dieses Erstaunen; auch die Zürcher hatten in der Revolution 1400 Mann im Feld;

Gesetzgebung.

Senat, 20. December.

Präsident: Muret.

Der Beschluss über die Exerzierordnung der 18000 Mann Hülfsstruppen wird verlesen. Er verordnet 1) die 18000 Mann helvetische Hülfsstruppen für die fränkische Republik sollen nach der fränkischen Ordonnanz exerziert werden. 2) Sie sollen aber durchaus von ihren Offizieren in deutscher Sprache kommandiert werden. 3) Ihre Tambours sollen den Generalmarsch, den Rappel, und die Retraite auf gleiche Weise schlagen, wie die Fränkischen. Alle übrigen Trommelschläge sollen nach einer eigenen helvetischen Ordonnanz geschlagen werden. 4) Das Vollziehungsdirektorium wird eingeladen, diese helvetische Ordonnanz zu bestimmen, und darin das ausgezeichnete Schweizerische beizubehalten, was sich in den bisherigen üblichen Ordonnanz vorfinden mag. 5) Die fränkischen Disciplingesetze sollen einstweilen für diese 18000 Mann angenommen seyn, und ihren helvetischen Kriegsgerichten zur Richtschnur dienen. 6) Sie sollen einen gleichen Uniformsrock tragen, wie die übrige helvetische Infanterie.

Grossard tadelt es, daß sich der grosse Nach der Ziffern in seinen Resolutionen bedient, und nicht die Zahlen in Wörtern ausdrückt; die Commission wegen Redaktionsfehlern soll darauf Rücksicht nehmen.

Lüthi v. Sol. findet die Bemerkung sehr richtig; aber die Commission wegen Redaktionsfehlern kann sich damit nicht beschäftigen. Er trägt darauf an, daß Bureau des Senats soll demjenigen des grossen Raths anzeigen, der Senat könne keinen Beschluss annehmen, in welchem Ziffern gebraucht waren.